

1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

1.1.1 DEFINITIONEN

Nachfolgende allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für Auftraggeber (nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Kunde“ genannt) und dem Fotografen Matthias Krieg inklusive einem eventuellen Assistenten (nachfolgend „Fotograf“ genannt).

1.1.2 INFORMATION

Dem Kunden werden die AGB vor Vertragsabschluss in schriftlicher Form, als Anhang zum Vertrag zur Verfügung gestellt. Dem Kunden ist bekannt, dass diese AGB Bestandteil des Vertrages sind. Mit der Unterschrift bzw. dem Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde die Inhalte an.

1.1.3 WIDERSPRUCH

Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt.

1.1.4

Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen des Fotografen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

1.2 LICHTBILDWERKE

1.2.1 DEFINITION

„Lichtbildwerke“ (nachfolgend „Bilder“ genannt) im Sinne dieser AGB sind alle Bilder, die der Fotograf in einem fotografischen oder der Fotografie in Wirkungsweise und Ergebnis ähnlichen Verfahren hergestellt hat, wie insbesondere Negative, gedruckte oder belichtete Papierbilder, gedruckte oder belichtete Bilder in Fotobüchern und Hochzeitsalben, digitale Bilder in Onlinegalerien oder auf sonstigen Datenträgern, Videos. I.d.R. stellt der Fotograf dem Kunden die Bilder als JPEG-Bilddateien zur Verfügung. Der Datenträger auf dem die Bilder übergeben werden ist entweder eine CD/DVD oder ein USB Stick.

2. URHEBERRECHT

2.1. URHEBERRECHTSREGELUNG

2.1.1 URHEBER

Der Fotograf ist Urheber der Bilder im Sinne des Gesetzes.

2.1.2 VERWENDUNG DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um Urheberrechtlich geschützte Bilder i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt. Das Eigentumsrecht, Urheberrecht und Copyrightrecht der Bilder verbleiben dem Fotografen und werden nicht an den Kunden übertragen. Der Kunde erwirbt das zeitlich und räumlich nicht beschränkte einfache private Nutzungsrecht der Bilder, d.h. sie sind ausdrücklich nur für den privaten Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe oder Vervielfältigung für private Zwecke ist erlaubt (z.B. uploaden in soziale Netzwerke wie Facebook, versenden an Freunde per E-Mail, Drucke über externe Dienstleister, Fotoalben, etc.).

2.2 NUTZUNGSRECHTE

2.2.1 PRIVATE UND KOMMERZIELLE NUTZUNG

Eine kommerzielle und/oder gewerbliche und/oder Gewinn erzielende Nutzung der Bilder in jedweder Form ist nicht gestattet. Ausnahmen werden vertraglich geregelt.

Die privaten Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars an den Kunden über.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Bilder zu bearbeiten oder zu verändern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, weitere, einfache Nutzungsrechte zu vergeben oder die Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder die Bilder zu veräußern.

2.2.2 VERÄNDERUNG DES BILDMATERIALS

Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen und nur bei Kennzeichnung mit [M] gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.

2.2.3 ÜBERTRAGUNG DER NUTZUNGSRECHTE

Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen.

Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung des vom Fotografen vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild.

Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche des Fotografen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

2.3 VERTRAGSSTRAFE, SCHADENSERSATZ

Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung des Fotografen erfolgten) gewerblichen Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche. Die private Nutzung bleibt hiervon unberührt.

Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk bei gewerblich verwendeten Bildern ist ein Aufschlag in Höhe von 100% auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen.

3. LEISTUNG

3.1 LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung des Fotografen erfolgt durch die in einem Vertrag oder Buchungsbestätigung festgehaltene Leistungsbeschreibung. Nähere Informationen befinden sich auch auf der Website www.mk-photo.net im entsprechenden FAQ-Bereich

3.2. AUSWAHL UND BEARBEITUNG DER BILDER DURCH DEN FOTOGRAFEN

Der Fotograf ist frei bei der Auswahl und Bildbearbeitung (mittels eines Bildbearbeitungsprogrammes) der Bilder und unterliegt keinen Weisungen durch den Kunden. Die Auswahl und Bildbearbeitung der Bilder, die dem Kunden zugehen, obliegt dem Fotografen und wird mit eigenüblicher Sorgfalt vorgenommen.

Der Fotograf wird nach eigenem Ermessen am besten geeignete Dateien auswählen und mit einer Fotosoftware nach eigenem Ermessen optimieren.

3.3. KÜNSTLERISCHER GESTALTUNGSSPIELRAUM DES FOTOGRAFEN

3.3.1 KÜNSTLERISCHER GESTALTUNGSSPIELRAUM

Die Erstellung der Bilder und Fotoarbeiten unterliegen den künstlerischen Gestaltungsspielräumen des Fotografen. Die Gestaltungsspielräume, wie zum Beispiel Aufnahmeort, Schnitt, Komposition, Motivgestaltung, Farbeinstellungen, der Bilder, die nachträgliche Bildbearbeitung und alle mit der Fotografie zusammenhängenden Tätigkeiten unterliegen einzig der freien Entscheidung des Fotografen.

3.3.2 ÄNDERUNG DER BILDBEARBEITUNG

Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Erhalt unbearbeiteter Bilder. Änderung eines Bildes ist im Einzelfall möglich, hierbei ist eine Frist von 4 Wochen (28 Kalendertage) nach Erhalt der Bilder einzuhalten.

3.4. AUSWAHL DES TECHNISCHEN EQUIPMENTS

Der Fotograf ist bei der Auswahl und Nutzung seines optischen und technischen Equipments frei von Vorgaben des Kunden. Eingesetzt wird eine digitale Spiegelreflexkamera.

3.5. EINFLÜSSE DRITTER

3.5.1 BEHINDERUNG

Der Fotograf darf insbesondere während eines Fotoshootings bei Hochzeiten oder während Sonstigen Fotoshootings nicht durch Gäste, Angehörige oder Bekannte des Kunden behindert werden, das betrifft insbesondere die Position des Fotografen während des Fotografierens.

3.5.2 MITBEWERBER

Das Fotografieren/Filmen durch Mitbewerber ist während der Auftragsdurchführung nicht gestattet. Ausnahmen müssen im Voraus schriftlich angezeigt werden.

3.5.3

Sofern eine Behinderung durch Gäste, Angehörige, Mitbewerber oder Bekannte stattfindet, so hat der Kunde das Verpassen wichtiger Momente (zum Beispiel Ringübergabe oder Unterschriftsleistung beim Standesamt) zu verantworten.

3.6. LICHTBILDNISSE DRITTER

3.6.1 ABLICHTUNG DRITTER

Der Fotograf wird sich auf Feiern bemühen, alle anwesenden Gäste des Kunden abzulichten. Dies kann er jedoch nicht garantieren. Der Kunde sollte alle „Dritte“ darüber zu unterrichten, dass sich ein Fotograf vor Ort befindet. Sollten hier Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden ist dies dem Fotografen direkt oder im Voraus schriftlich mitzuteilen. Nähere Informationen unter 7.1 - Bildrechte

3.7. ZEITDAUER DER FOTOGRAFISCHEN BEGLEITUNG, AUF- / AUFBAUZEITEN UND RUHEZEITEN

Bei der vom Fotografen angebotenen Leistung für die fotografische Begleitung handelt es sich immer um zusammenhängende Zeiteinheiten, die nicht ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Fotografen aufgeteilt werden dürfen. Bei der Durchführung seiner fotografischen Leistungen benötigt der Fotograf Zeit zum Auf- / Abbau seines Equipments, Prüfung und Einstellung seiner optischen und technischen Geräte vor Ort. Diese Zeit ist Arbeitszeit und der vertraglichen Leistung inkludiert.

3.7.1 FAHRTZEITEN

Die Fahrtzeit zum Einsatzort für das Fotoshooting ist nicht in den Zeiteinheiten der fotografischen Begleitung inkludiert und wird gemäß der vertraglichen Leistung gesondert geregelt und abgerechnet.

3.7.2 PAUSEN

Der Fotograf darf ihm angemessene Pausen vornehmen, insbesondere Aufträgen von mehr als 6 Stunden.

3.7.3 VERPFLEGUNG

Betrifft Buchen von mehr als 6 Stunden

Die vom Fotografen und seinem Assistenten verzehrten Getränke und Essen dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Bei Events- und Hochzeiten: Sollte sich der für den Fotografen und den evtl. Assistenten eingerichtete Sitzplatz nicht bei der Gesellschaft befinden kann nicht garantiert werden, dass die Feier lückenlos dokumentiert wird.

3.8. LEISTUNGSERFÜLLUNG

Die Leistungen des Fotografen gelten als erfüllt, wenn er die im Vertrag festgehaltenen fotografischen Leistungen erbracht und er die Bilder auf dem vereinbarten Datenträger an den Kunden versandt bzw. übergeben hat.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Datenträgers oder der Bilddatei nach Abgabe zum Zwecke des Versands bzw. der Übertragungsform trägt der Kunde. Ein erneuter Versand wird bei Verlust der Sendung und nach dem rechtzeitigen Hinweis des Kunden vom Fotografen durchgeführt.

4. VERGÜTUNG

4.1. HONORAR

Das Honorar wird in einem Vertrag oder per Online-Buchung zwischen den Vertragsparteien geregelt.

4.2. RECHT ZUR ANPASSUNG DES HONORARS

Liegen zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Zeitpunkt der Erbringung der fotografischen Leistungen mehr als 12 Monate, ist der Fotograf berechtigt, das Honorar im angemessenen Umfang anzupassen. Hierzu ist eine gesonderte Information vom Fotografen an den Kunden notwendig.

4.3. BEZAHLUNG

Es gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen.

Das Honorar ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung, spätestens aber bei Übergabe der Bilder zu zahlen.

5. KÜNDIGUNG

5.1. KÜNDIGUNG UND STORNIERUNG EINES VERTRAGES

Die Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich (auch per E-Mail) zu kündigen bzw. zu stornieren.

Im Falle der Kündigung bzw. Stornierung des Vertrages durch den Kunden, steht dem Fotografen die im Vertrag vereinbarte Ausfallgebühr für Konzeption, Vorbereitung und als Ausfallgebühr (z.B. Terminbelegung) sowie für weitere Zeitaufwendungen zu, sofern dieser keinen Alternativen Auftrag in gleichem Umfang an dem gebuchten Tag durchführen kann. Sofern der Alternative Auftrag einen geringeren Umfang hat, wird die Ausfallgebühr anteilig berechnet.

Im Falle der Kündigung bzw. Stornierung durch den Fotografen, steht dem Kunden die im Vertrag vereinbarte Ausfallgebühr in voller Höhe zu.

Die Ausfallgebühr ist innerhalb von sieben Werktagen nach Mitteilung der Bankverbindung an den Vertragspartner zu leisten.

5.2. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, z.B. durch widrige Witterungseinflüsse wie Orkane, Glätteis, etc. die eine Anreise zum Auftrag nicht ermöglichen bzw. eine Umsetzung des Auftrags nicht ermöglichen, entbinden einen Vertragspartner von der Verpflichtung zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen.

Ist der Fotograf bereits am Ort des Fotoshootings angelangt, wird dennoch das volle Honorar für den Fotografen fällig, auch wenn widrige Wetterbedingungen die Umsetzung des Auftrags nicht ermöglichen.

5.3. WETTER

5.3.1 SCHLECHTES WETTER - DEFINITION

„Schlechtes Wetter“ in Form von Regen, Schnee, Gewitter, etc. am Tag des Fotoshootings einer Hochzeit hat nicht zur Bedeutung, dass das Shooting nachgeholt wird.

5.3.2 NACHSHOOTING

Für schlechte Wetterbedingungen hat der Fotograf nicht die Verpflichtung, das Shooting an einem anderen Tag nachzuholen.

5.3.3 HONORAR BEI AUSFALL

Das volle Honorar ist auch bei „schlechtem Wetter“ fällig, auch wenn während der Hochzeit nicht fotografiert werden kann oder ein Ausweichen auf regengeschützte Objekte vorgenommen werden muss.

6. HAFTUNG

6.1 ALLGEMEIN

Der Fotograf haftet für Leistungsstörungen sowie Sachschäden nur im Falle der Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt. Insoweit ist seine Haftung der Höhe nach begrenzt auf das vertraglich festgelegte Honorar.

Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge

7. BILDRECHTE

7.1 RECHTE DRITTER

Der Kunde stellt sicher, dass der Fotograf berechtigt ist, von seinen Gästen, Angehörigen, Bekannten und Mitarbeitern, die an der Veranstaltung beteiligt sind (z.B. DJ, Bedienung, etc.), Bilder anzufertigen und auch Räume und Gebäude (z.B. Orte der Feierlichkeiten oder Zeremonien wie Standesamt, Kirche) zu benutzen und abzulichten.

Der Kunde versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung im passwortgeschützten Bereich und im Blog auf der Internetseite des Fotografen besitzt.

Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund Verletzung der Bildrechte Dritter haftet der Kunde, sofern er dem Fotografen nicht vor der Auftragserfüllung schriftlich mitgeteilt und am Tag der Auftragserfüllung vor Ort gezeigt hat, welche Personen, Gebäude oder Räume nicht abgelichtet werden dürfen.

Der Kunde wird den Fotografen von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter, die auf der Verletzung derartiger Rechte beruhen, freistellen.

7.2 EIGENWERBUNG

Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte, bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung, zum Beispiel für den eigenen Homepageauftritt zu verwenden.

Dies gilt auch für die unter Punkt 7.1 fallenden Personen Räume und Objekte, wenn die Kunden zuvor im Vertrag ihr Einverständnis dazu abgegeben haben.

Der Kunde stellt den Fotografen mit Abgabe der Einwilligungserklärung frei von Schadenersatzansprüchen

Dritter die auf eine Verletzung der Bildrechte Dritter beruhen.

7.3 AUFBEWAHRUNG DER BILDER

Die Aufbewahrung der Bilder ist nicht Vertragsbestandteil. Nachdem die Bilder dem Kunden auf dem Datenträger zugegangen sind, ist der Fotograf nicht verpflichtet, die Bilder aufzubewahren.

7.4 VERLUST ODER DEFEKT DER ORIGINALDATEIEN DURCH TECHNISCHEN DEFEKT BEI ÜBERTRAGUNG VON DER KAMERA AUF PC / DATENTRÄGER

Der Fotograf haftet nicht für den Verlust oder den Defekt der Originaldateien, die durch die Übertragung von der Kamera auf einen Datenträger (z.B. PC / Computer) entstehen. Der Fotograf übernimmt hierfür keine Haftung, erstattet dem Kunden jedoch einen Betrag in Höhe der im Vertrag geregelten Ausfallgebühr, sofern er dem Kunden dadurch nicht die vertraglich vereinbarten Bilder liefern kann.

8. DATENSCHUTZ

8.1 PERSONENBEZOGENE DATEN

Zur Erfüllung des Vertrages erforderliche personenbezogene Daten des Kunden oder durch den Auftrag eingebundener Personen (Dritte) können vom Fotografen für die Durchführung des Auftrages gespeichert werden (Bilder eingeschlossen). Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Vertrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Nähere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen kann der Kunde beim Fotografen einholen oder unter www.mk-photo.net einsehen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. NEBENABREDEN/UNWIRKSAMKEIT VON REGULUNGEN

Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung durch eine der ursprünglichen Regelung wirtschaftlicher und juristisch möglichst nahe kommender wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, der Wohnsitz des Fotografen.